



Umwelt, Natur und Landschaftspflege  
**Landratsamt Kitzingen**

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Postzustellungsurkunde

~~Fa. Beuerlein GmbH & Co.KG~~

~~Schönbornstraße 35~~

~~97332 Volkach~~



Ihr Ansprechpartner:

**Herr Wanja Dorner**

Gebäude-/Zimmer-Nr. **7.73.14**

Telefon 09321 928-**6200**

Telefax 09321 928-**6299**

**wanja.dorner@kitzingen.de**

www.kitzingen.de

— Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom                      Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
62-1711.1

Kitzingen,  
06.07.2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Beuerlein GmbH & Co. KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Marktstefer Straße 3, 97340 Marktbreit**

Anlagen:

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (wird gesondert zugestellt)
- 1 Informationsschreiben zur 44. BImSchV
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

- 1.1 Die Firma Beuerlein GmbH & Co.KG, Schönbornstraße 35, 97332 Volkach (Antragstellerin/ Vorhabensträgerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und

---

<b>Öffnungszeiten</b>	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	<b>Terminvereinbarungen</b> auch außerhalb
<b>Servicezeiten</b>	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	der Öffnungszeiten möglich!
<b>Konten der</b>	Sparkasse Mainfranken Würzburg, <b>IBAN</b> DE37 7905 0000 0042 0690 54, <b>BIC</b> BYLADEM1SWU	
<b>Kreiskasse</b>	Fürstlich Castell'sche Bank, <b>IBAN</b> DE09 7903 0001 0001 0003 00, <b>BIC</b> FUCEDE77XXX	

gefährlichen Abfällen (teerhaltiger Straßenaufbruch) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1155, 1156 der Gemarkung Marktsteft und Fl.Nr. 2298 der Gemarkung Marktbreit.

- 1.2 Dieser Genehmigung liegen die mit Antrag vom 08.02.2021 eingegangenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind mit Genehmigungsvermerk versehen und Bestandteil dieses Bescheides.
- 1.3 Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 8.7.2.1 des Anhangs I zum UVPG ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die eine UVP-Pflicht begründen.

### **Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen**

Die hier angeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen mit \* definieren die Anlage sowie Art und Umfang des Anlagenbetriebs. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und können selbständig nicht angefochten werden. Die angeführten Nebenbestimmungen ohne \* sollen sicherstellen, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Bei Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Auflagen liegt ein ungenehmigter Betrieb vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage bzw. zum Widerruf der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 20 und 21 BImSchG berechtigt.

#### **2.1\* Maximale Anlagenkapazitäten:**

- Gesamtjahresmenge: 80.000 t (50.000 t/a n.g. Abfälle und 30.000 t/a gef. Abfälle)
- Maximale Gesamtlagerkapazität: 15.000 t n.g./gef. Abfälle
- Gesamtumschlagskapazität: 2.000 t/d n.g./gef. Abfälle

#### **2.2 Anforderungen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung**

2.2.1 Die von dem Betrieb des Abfallzwischenlagers und von dem Betrieb der Schiffsverladung von Abfällen, einschließlich zugehörigem Werk- und Lieferverkehr und Maschinen- und Geräteeinsatz ausgehenden Geräusche dürfen nicht dazu führen, dass in Marktsteft im allgemeinen Wohngebiet „Im Sand“ und in Marktbreit in dem Bebauungsplangebiet „Am Schwenninger“ die anzusetzenden Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die von diesen Anlagen ausgehenden Teil-Beurteilungspegel müssen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

2.2.2 Alle Betriebsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage vermieden wird.

2.2.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden bzw. durch umgehende Reparatur zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicher zu stellen.

2.2.4 Der Betrieb des Zwischenlagers und die Umschlagstätigkeiten sowie der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehende Fahrzeugverkehr darf nur werktags im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr

stattfinden. Der Betrieb der Umschlagmaschinen darf täglich für maximal 10 Stunden innerhalb des Zeitraums von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

2.2.5 Der Innenpegel in der Lagerhalle muss im Bereich der Außenbauteile einen  $L_{Aeq} \leq 82$  dB einhalten. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile muss folgende Anforderung einhalten: Sockel Bogendachhalle  $R'w \geq 57$  dB, Folienaußenwandfläche mit Dacheinheit  $R'w \geq 6$  dB.

2.2.6 Der Schalleistungspegel von technischen Schallquellen außerhalb der Betriebsgebäude muss folgende Anforderung einhalten: Förderband  $LWA \leq 108$  dB.

2.2.7 Das Förderband beim Schiffsumschlag ist geschlossen auszuführen. Die Abwurfstelle ist mit einer ausreichend bemessenen Wasserbedüsung auszustatten und es ist eine Schürze am Abwurf anzubringen, die die freie Fallhöhe des Materials minimiert. Für die Wasserbedüsung muss eine ausreichend bemessene Wasserversorgung (Wasserbevorratung) sichergestellt sein.

2.2.8 Abstell-, Lager- und Umschlagflächen in den Anlagenbereichen, sowie innerbetriebliche Fahrstrecken sind in einer der Verkehrsbeanspruchung genügenden Ausbaustärke zu befestigen und möglichst zu asphaltieren/betonieren. Fahrgeschwindigkeiten sind auf ein moderates Maß zu halten; zur Orientierung gilt eine Geschwindigkeit von 10 km/h, auf die mit Beschilderung hingewiesen werden kann. Die Betriebsflächen, insbesondere befestigte Flächen einschließlich Fahrwege sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad umgehend mittels selbstaufnehmender Reinigungsmaschine zu säubern. Merkliche und deutlich erkennbare Staubaufwirbelungen bzw. Staubverwehungen sind entsprechend zu unterbinden und bei Reinigungsvorgängen zu vermeiden.

2.2.9 Es ist eine Reifenreinigungseinrichtung vorzusehen, vorzugsweise eine automatische Drucksprühwaschanlage.

Der übrige Fuhrpark des Betriebs sollte in die Benutzung der Reifenreinigung einbezogen werden. Sollte Lieferverkehr (An- und Abfahrtverkehr) im Zusammenhang mit den hier zur Genehmigung beantragten Anlagen auch außerhalb des Betriebsgeländes möglich sein, ist durch geeignete Anordnung/Platzierung sicherzustellen, dass die Reifenreinigung nicht umfahren werden kann. Verunreinigungen von Verkehrswegen außerhalb des Anlagenbetriebsgeländes sollen so jedenfalls vermieden werden.

2.2.10 Installierte Wasserbedüsungseinrichtungen sind mit der Inbetriebnahme der Anlagen auf ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Sie sind regelmäßig von sachkundigen Mitarbeitern zu kontrollieren und zu prüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen.

2.2.11 Bevor kohleenteerhaltiger Straßenaufbruch umgeschlagen wird, ist durch eine Wasserbedüsung sicher zu stellen, dass über das gesamte Haufwerk eine ausreichende Materialfeuchte gegeben ist, so dass beim Umschlag keine sichtbaren Staubemissionen auftreten. Beim Umschlag von kohleenteerhaltigem Straßenaufbruch ist ein geschlossener Greifer einzusetzen.

2.2.12 Organisatorische Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form von Betriebsanweisungen zu regeln. Diese sollten insbesondere Vorgaben enthalten zur regelmäßigen Kontrolle des Betriebsgeländes (z. B. Verunreinigungsgrad der Fahrwege) und zur Reinigung der Betriebsflächen, der Fahrzeuge und Maschinen, der regelmäßigen Kontrolle von Beregnungs-/Bedüsungseinrichtungen, über den Einsatz des geschlossenen Greifers und der Befeuchtung von kohleenteerhaltigem Straßenaufbruch. In der Betriebsanweisung ist eine für

diese Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter/in zu benennen. Die Betriebsanweisung sollte den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt gemacht werden.

2.2.13 Die eingesetzten, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Geräte, Maschinen, Aggregate, Fahrzeuge sind entsprechend dem beigefügten Muster-Schreiben des Landratsamtes Kitzingen dem Stand der Emissionsminderungstechnik gemäß mit möglichst schadstoffarmen Motoren zu betreiben. Zweckmäßig erscheint, dies in einem Betriebsprotokoll zumindest für jede Verladeaktion zu dokumentieren. Das Musterschreiben des Landratsamtes Kitzingen ist in Anlage beigefügt.

### **2.3 Anforderungen zur Wasserwirtschaft**

2.3.1 Die Anlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen, dem Sachverständigengutachten und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften, insbesondere entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

2.3.2 Die Umschlaganlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Einleitung von Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und die Bestätigung eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorliegt, dass die Anlagen der wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechen.

2.3.3 Die Umschlaganlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn für die Anlagen eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt wurde.

2.3.4 Beim Umschlagen ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Auf der Umschlagfläche dürfen Stoffe nur während des Umschlagens gelagert werden.
- Nach jedem Umschlag ist die Fläche mit einem Kehrsaugwagen zu reinigen.
- Bei einsetzendem Regen ist die Umschlagfläche zu räumen und mit einem Kehrsaugwagen zu reinigen.
- Während es regnet darf der Umschlag nur aus einem dichten Container auf ein Schiff erfolgen.
- Während des Umschlagens ist der Raum zwischen Schiff und Spundwand abzudecken.
- Bei anlaufendem Hochwasser ist die Umschlagfläche zu räumen und mit einem Kehrsaugwagen zu reinigen.
- Bei Hochwasser darf nicht umgeschlagen werden.
- Das Reinigungsgut des Kehrsaugwagens ist als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3.5 Die Fläche vor der Lagerhalle ist bei Verunreinigung mit einem Kehrsaugwagen zu reinigen.

2.3.6 Die Halle zur Lagerung von wassergefährdenden festen Stoffen ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

2.3.7 Für die Lageranlage mit dem Be- und Entladen von Lkw und die Umschlaganlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.3.8 Die Lageranlage ist von einem Fachbetrieb zu errichten.

2.3.9 Der Vorhabensträgerin ist bekannt, dass sie mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen hat. Bei einem Hochwasser mit 100-jährlicher Wiederkehrdauer (HW100) ist im Bereich der Umschlagstelle mit einem Wasserstand von ca. 183,38 m ü. NN zu rechnen und es würden Wassertiefen bis zu 4 m und hohe Fließgeschwindigkeiten ( $> 0,5$  m/s) in dem geplanten Bereich auftreten.

2.3.10 Das Hochwasser-Konzept für das Betriebsgelände ist einzuhalten und bei Bedarf zu erweitern, sodass die in Form eines Hochwasserrisikomanagements erforderlichen Maßnahmen für den Hochwasserfall erfolgen können, die vom 100-jährlichen Hochwasser gefährdete Betriebsbereiche entsprechend gekennzeichnet werden und die Nutzung auf diesen Flächen dem Risiko angepasst wird (z.B. Anordnung von Anlagenteilen oberhalb des Wasserstandes bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, durchströmbare Gestaltung oder geplante Flutung). Es sind regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter/innen durchzuführen, sodass sie ausreichend für die Hochwassergefahr sensibilisiert werden.

2.3.11 Die westlichen, südwestlichen und südlichen Freiflächen der Halle zur zeitweiligen Zwischenlagerung (Bogendachhalle) grenzen an das Überschwemmungsgebiet des Mains (HQ100) und liegen vollumfänglich im Risikogebiet des Mains (HQextrem). Sie sind daher im Hochwasser-Konzept des Betriebs zu berücksichtigen.

2.3.12 Über die Hochwassersituation hat sich die Vorhabensträgerin selbst zu informieren (z.B. Internet: [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de), hier: Pegel Trunstadt, App „umweltinfo“) und entsprechende Sicherungsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Schadensersatzansprüche infolge Hochwassereinwirkung und dgl. können aufgrund der Genehmigung nicht geltend gemacht werden.

2.3.13 Im Hochwasserfall darf kein Umschlag erfolgen und die zur Schiffsverladung eingesetzten mobilen Geräte sind rechtzeitig aus dem Überschwemmungsbereich abzutransportieren (s.a. Ziffer 2.3.4).

2.3.14 Während der Bauzeit dürfen Bauaushub und andere Stoffe nur so gelagert werden, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend vermieden wird.

2.3.15 Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

2.3.16 Sämtliche Baumaterialien, wassergefährdende Stoffe (z. B. Treibstoffe, Abfälle), Geräte, abtreibbare Materialien und sonstige bewegliche Gegenstände sind so zu lagern, dass hierdurch im Hochwasserfall oder auch bei Starkregenereignissen keine Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden können.

2.3.17 Die Anlagen sind stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten.

2.3.18 Die Vorhabensträgerin haftet für Schäden, die sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet ergeben können, und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die auf erhöhten Wasserstand, Eisgang und dgl. zurückzuführen sind.

2.3.19 Die gesamte Betriebsfläche ist regelmäßig sauber zu halten (vgl. Ziffer 2.3.5). Auf dem gesamten Betriebsgelände dürfen keine defekten oder überschüssigen Geräte abgestellt werden. Zulässig sind nur die Geräte, die tatsächlich auf der Fläche benötigt werden. Diese sind in einem einwandfreien Zustand zu halten.

2.3.20 Im Fall eines Starkregenereignisses ist der Umschlag einzustellen und die Fläche zu räumen, um gewässerschädliche Abschwemmungen in den Main zu verhindern.

2.3.21 Die nicht beantragten, jedoch in den letzten Jahrzehnten hinzugekommenen befestigten Flächen (z.B. auf der mobilen Mischanlage) sind in einem Gesamt-Entwässerungskonzept darzustellen und deren geordnete und schadlose Entwässerung ist nachzuweisen. Das weitere Vorgehen hierzu sowie Änderungen an der Entwässerung sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzustimmen.

2.3.22 Die nicht gefährlichen und gefährlichen mineralischen Abfälle dürfen ausschließlich in den Bogendachhallen zwischengelagert werden. Eine Lagerung außerhalb der Hallen ist mit Ausnahme der Umschlagstelle (kurzfristig) nicht möglich.

2.3.23 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die Betriebsweise der Anlage und die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Betriebspersonals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festgelegt sind. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Schadstoffbelastungen der zur Zwischenlagerung und zum Umschlagen vorgesehenen Materialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und die Verteilung der einzelnen Chargen festzulegen. Es sind Hinweise zu übernehmen, wie bei Betriebsstörungen, Unfällen usw. zu verfahren ist.

2.3.24 Die wesentlichen Daten des Betriebs sind arbeitstäglich in ein Betriebstagebuch einzutragen. Dies muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- Art, Menge, Herkunft und Schadstoffbelastung der ankommenden Abfälle,
- ggf. erforderliche zusätzliche Probenahmen zur Deklaration des angenommenen Materials,
- Besondere Vorkommnisse und Kontrollen (Eigen-, Fremdkontrollen, zurückgewiesene Abfälle u.ä.),
- Art, Menge, Schadstoffbelastung und Ablagerungs- bzw. Einbauort des ausgehenden Materials.

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den behördlichen Vertretern vorzulegen.

2.3.25 Mittels einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle ist zu überprüfen, ob das angelieferte Material mit den Angaben in den Begleitscheinen übereinstimmt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so ist das Material entweder zurückzuweisen oder bis zur Klärung (z.B. eigene Deklarationsanalyse) in einem separaten Bereich in einer Halle zwischen zu lagern.

2.3.26 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammen zu stellen und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg bis spätestens 31. März jeden Jahres vorzulegen. Insbesondere folgende Angaben müssen im Jahresbericht enthalten sein:

- Zusammenfassung aller angenommenen Materialien mit Darstellung der Menge sowie der Schadstoffbelastung (Input-Dokumentation),
- Zusammenfassung aller Materialien, die einer Verwertung, Deponierung oder Entsorgung zugeführt wurden mit Darlegung der Menge, Einbauort und der entsprechenden Einstufung (Output-Dokumentation),
- Angaben über zurückgewiesene Materialien,
- Besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen),
- Unterschrift des Berichtsverfassers und des Betreibers.

2.3.27 Es ist eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person zu benennen.

2.3.28 Den zuständigen Behörden sind jederzeit der Zugang zur Anlage und die Einsicht in die Betriebsunterlagen zu gestatten.

2.3.29 Weitere Auflagen, die im öffentlichen Interesse oder zur Verhütung, Beseitigung oder zum Ausgleich für nachteilige Auswirkungen für Dritte notwendig sind, bleiben vorbehalten.

#### **Hinweise**

- Die Umschlaganlage liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Die Lageranlage liegt im Risikogebiet des Mains. Bei Hochwasser muss mit Überschwemmung oder sonstigen Hochwassereinflüssen gerechnet werden.
- Es befinden sich neben den beantragten und bereits genehmigten Anlagen noch zahlreiche weitere Anlagen und Ablagerungen auf dem Betriebsgelände im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains, für die dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg keine Genehmigungen vorliegen. Für folgende Anlagen und Ablagerungen ist noch eine wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet separat unter Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß WPBV zu beantragen:
  - Silos,
  - mobile Mischanlage,
  - Zufahrtrampe aus Betonfertigteilen,
  - diverse Ablagerungen und Haufwerke.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht nach dem Bundeswasserstraßengesetz erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen. Diese sind beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu beantragen. Sie ersetzt auch keine sonstigen privatrechtlichen Erlaubnisse, z. B. Benutzung fremder Grundstücke oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- Der allgemeine Gewässerschutz und die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sind zu beachten.

- Als Literatur und als Hilfestellung zur Aktualisierung des betrieblichen Hochwasser-Konzeptes wird der VdS-Leifaden „HWS und -Konzepte bei Industrie- und Gewerbeunternehmen“ empfohlen.
- Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn an den Gebäuden, an abgestellten Geräten oder sonstigen Gegenständen Schäden durch Hochwasser oder sonstige Hochwassereinflüsse entstehen.
- Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine eingehende bautechnische Entwurfsprüfung, auch Fragen der Standsicherheit, der Statik, des Unfall- und Arbeitsschutzes u. ä. wurden nicht geprüft.

## **2.4 Anforderungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung**

2.4.1 Die für den Betrieb der Umschlagstelle erforderliche Wassertiefe im Bereich der Liegestelle und der Zufahrten ist vom Genehmigungsinhaber herzustellen und zu erhalten.

2.4.2 Für die Nutzung bundeseigener Flächen im Bereich der Schiffsumschlagstelle im Bereich Main – km 278,795 bis Main - km 278,85, linkes Ufer, ist der zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt (WSA) und Fa. Beuerlein Transportbeton abgeschlossene Nutzungsvertrag 27.913/0069 zu beachten. Der Vertrag ist aber bezüglich den tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf die genutzten Flächen mit Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten anzupassen.

Hinweis: Unter § 2 des genannten Nutzungsvertrages ist die Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen auf der Lagerfläche explizit ausgeschlossen. Weiterhin sind in § 10 des Nutzungsvertrages Regelungen für den Umschlag von gefährlichen Stoffen zu finden.

2.4.3 Dem WSA ist gem. § 10 Abs. 4 des Nutzungsvertrages Nr. 27.913/0060 eine Umwelthaftpflicht- sowie eine Umweltschadensversicherung mit ausreichender Deckung nachzuweisen.

2.4.4 Für die Nutzung bundeseigener Flächen für die Kiesgrubenzufahrt bei Main – km 279,39, linkes Ufer, ist der zwischen dem Wasser- und Schifffahrtsstraßenamt Schweinfurt (WSA) und Fa. Wüffert OHG abgeschlossene Nutzungsvertrag 27.915/0026 zu beachten.

## **2.5 Sonstiges**

2.5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung i.H.v. [REDACTED] zu erbringen. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage zu hinterlegen.

2.5.2 Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1, unverzüglich mitzuteilen.



### Kostenentscheidung

3.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz - KG).

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] zu erstatten. Sollten nach Abschluss des Verfahrens noch weitere Gebühren oder Auslagen anfallen, erfolgt eine gesonderte Berechnung.

### Gründe:

#### I.

Am 08.02.2021 beantragte die Firma Beuerlein GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen am Standort Marktstefer Straße 3, 97340 Marktbreit.

Das Verfahren wurde am 08.02.2021 mit der Beteiligung der nachfolgenden Träger öffentlicher Belange eingeleitet:

- Landratsamt Kitzingen - Bauamt,
- Umweltschutzingenieur,
- Naturschutz,
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt,
- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Stadt Marktbreit,
- Stadt Marktsteft.

Die genannten Träger öffentlicher Belange haben dem geplanten Vorhaben unter den in diesem Bescheid genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt. Die Städte Marktbreit und Marktsteft haben mit Schreiben vom 11.03.2021 ihr Einvernehmen erteilt.

Das Vorhaben wurde im Teil I des Amtsblatts des Landkreises Kitzingen vom 08.02.2021 bekanntgemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts lagen vom 16.02.2021 bis 15.03.2021 beim Staatlichen Landratsamt Kitzingen und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben, ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

#### II.

1. Das Landratsamt Kitzingen ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Die geplante Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Ziffern 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 Spalte c des Anhangs I zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig und gemäß Ziffer 8.12.1.1 Spalte d als IE-Anlage

gemäß der RL 2010/75/EU einzustufen. Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet, und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

4. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei Einhaltung der unter Ziffer 2 dieses Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen den sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten genügt wird und andere öffentlich – rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Anordnung der unter Ziffer 2 genannten Bedingungen und Auflagen entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die gesetzlichen Schutzzwecke zu erfüllen und eine sachgerechte Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zu Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu erreichen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Festlegung der Sicherheitsleistung (Ziffer 2.5.1 des Bescheides) bei der konkreten Anlage entspricht pflichtgemäßem Ermessen, die Höhe wurde gemäß den Vorgaben des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 11.05.2010, Az. 72a-U8721.0-2010/1-4 bemessen. Als genehmigte Abfallart mit den am höchsten anzusetzenden Entsorgungskosten wurde teerhaltiger Straßenaufbruch (AVV-Nr. 17 03 01\* mit ████████ €/t), als Maximalmenge wurde die genehmigte Höchstlagermenge von 15.000 t angesetzt.

5. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 8.7.2.1 des Anhangs I zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Diese ergab, dass bei überschlägiger Prüfung der fachbereichsrelevanten Vorgaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, die eine UVP-Pflicht begründen.

6. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig (Art. 1. Abs. 2 Kostengesetz - KG). Die Kosten (Gebühren und Auslagen) hat der Antragsteller zu tragen (Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenfestsetzung beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

7. Hinweis des Landratsamtes Kitzingen - Bauamt:

Nach Art. 62a Abs. 1 BayBO muss ein Standsicherheitsnachweis erstellt werden. Der Nachweis für dessen Erstellung ist mit Vorlage der ausgefüllten Baubeginnsanzeige zu bestätigen.

8. Hinweise der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen.

In den Antragsunterlagen wurden auch arbeitsschutzrechtliche Themen behandelt. Neben der Unterweisung des betriebseigenen Personals ist auch eine Unterweisung betriebsfremder Arbeitnehmer (z.B. LKW-Fahrer) erforderlich, um sie mit den Eigenheiten des Betriebs vertraut zu machen.

Weiterhin verweisen wir auf die DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“.

Die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) sind einzuhalten. 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist dem Gewerbeaufsichtsamt eine Vorankündigung zu übermitteln, sofern der Umfang der Arbeiten dies erfordert (§ 2 BaustellV).

Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wagner  
Stellvertretende Abteilungsleiterin